



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Neues Ablass-Büchlein

Martin <von Cochem>

Dillingen, 1693

Das achte Capittel. Von den Ablassen der Mendicanten/ oder deren Kirchen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-37969

Ablaffen der Geiftlichen. 89

wollen doch alle Geiftliche diefe über-
reichfte Ablaffen täglich den lieben
Abgeftorbenen verehren: und Chris-
to übertragen / daß er fie nach feinem
Gefallen und der felbige auftheile wol-
le: wordurch das ganze betrübtte Geg-
feur täglich erquickt und erfreuet wer-
den wird.

Das achte Capittel.

**Von den Ablaffen der Men-
dicanten / und deren Kir-
chen.**

Under dem Name der Mendican-
ten werden verftandē die Carme-
liter / Auguftiner / Dominicaner /
Francifcaner / Capuciner / Pauli-
ner / Serviten vñ Jefuiten: welche
vor anderē Orde mit fonderliche Frey-
heiten und Ablaffen von den Päbften
feynd begabt worden. Und zwar erft-
lich ift zu wiffen / daß alle Particular
Ab-

Ablaffen / so einem Orden der Mendicanten seynd verlyhen worden / allen anderen Orden der Mendicanten zuständig seyen. Gobat n. 594. & 550. Wan aber in einer Closter Kirch ein vollkommer Ablaf ist / so können alle und jede Ordens Geistliche / Mannlichen und Weiblichen Geschlechts denselbigen Ablaf verdienen / wan sie in ihren Clösteren beichten / Communizieren / und für das gemeine Ansehen der Christenheit in ihren Kirchen etwas betten. n. 554. Als zum Exempel: An St. Dominici Tag können alle Ordens Geistlichen vollkommen Ablaf verdienen / wan sie gemelte Werck in ihren Kirchen verrichten.

Es hat auch Pabst Leo X. allen Geistlichen Verzeihung des halben Theils ihrer / selbigen Tags begangenen Sünden / ertheilt: an welchem Tag sie ihre Göttliche Gezeiten auf einem Buch betten. Welches von den

Ablaffen der Ordens-Kirchen. 91
den Psalmen / und Collecten zuvers-
stehen ist. num. 584.

Wan die Weltliche in Besuehung
der Kirchen einen Ablass erlangen / so
können die Geistlichen durch ihren
Clostergang selbigen Ablass auch ver-
dienen: wosern sie die Meinung ha-
ben solchen Ablass zu erlangen / und
ihre Gezeiten für das gemeine Anli-
gen der Christenheit Gott auffopffe-
ren. n. 176.

Es haben vile Pabst den obgemel-
ten Ordens Geistlichen / unterschied-
liche Ablaffen / für die Weltliche / so
in ihren Kirchen betten / verlyhen:
und seynd deren so vile / das wan man
sie zusammen zehlet / so tragen selbige
vierzig Jahr und drey hundert Tag
Ablass auß. n. 564.

Deswegen / so oft ein Weltlicher
in eine Kirch der obgemelten Geis-
tlichen zu betten gehet / und die Meinung
hat den Ablass zu gewinnen / so erlangt

¶

er jedesmal 40. Jahr und 300. Tag
Ablass / wan er schon solchen Ablass zu
erlangen kein Ablass- Gebett in der
Kirchen spricht. Disen Ablass kan ein
jeder so offft im Tag erlangen / wie offft
er in eine von obgemelten Ordens-
Kirchen zu betten gehet. Als nemlich/
zur Meß / zur Vesper / zur Complet/
oder wan er gehet beichten. Welches
wol in Obacht zu nemmen ist : dan
man kan jedesmal ohne weitere Mü-
he einen grossen Theil seiner Sengfeurs
Pein abbüssen / wan man nur ge-
denckt : Ich wil in die Kirch ge-
hen den Ablass zu erlangen.

An den Samst- und Sonntagen /
und an allen Tagen in der Fasten / er-
langt man bey Besuchung gemelter
Kirchen noch andere vierzig Jahr/
und so vil Quadragen Ablass. Aber
an allen Festagen Christi und der
Mutter Gottes erlangt man jedes-
mal noch sechzig Jahr darüber.
Zur

Ablaß der Ordens-Kirchen. 93

Zur Erlangung dieses Gnadenreichen
Ablaß ist gar nichts mehr vonnöthen/
als daß du im Stand der Gnaden
seyest / und nur diese oder dergleichen
Wort gedenckest: O mein Gott /
ich gehe jetzt in diese Ordens
Kirch / den verlyhenen Ablaß
zu erlangen: ich bitte dich um
Christi willen / du wöllest mir
selbigen verleyhen.

Wer eine Predig der obmelten
Geistlichen in seiner / oder in einer an-
deren Kirchen höret / und nur die Mei-
nung hat den Ablaß zu erlangen / ver-
dient jedesmal fünfßehen Jahr mit
hundert Tag Ablaß: wofern der
Prediger nach der Predig über das
Volck das H. Kreuzzeichen machend /
spricht: Indulgentiam absolutio-
nem &c. wer aber in der Fasten am
Montag / Mittwoch und Freytag ei-
ner Predig der gemelten Geistlichen
beywohnet / erlangt jedesmal / hundert

E dere

94 Das achte Capittel
dert acht und dreissig Jahr / und
200. Tag Ablass. num. 560. von der
Krafft dieses Ablass / mercke folgendes
Exempel.

Vater Bertold St. Francisci Or-
dens / hatte von dem Pabst Gewalt
empfangen / seinen Zuhörern zehen
Tag Ablass nach der Predig zu erthei-
len. Einmal als ein armes Weib
nach der Predig ein Almosen von ihm
begehrte / sprach er: Im Namen
unsers Herrn I. E. S. V. Christi
schencke ich dir zehen Tag Ab-
lass / dieweil du meine Predig an-
gehört hast. Gehe darmit zum
Wechsler / und lasse dir so vil
Geld dafür geben / als der Ab-
lass wiger. Das Weib gieng zum
Wechsler / sagend / er solle ihr so vil
Gelt geben / als der Ablass schwär-
seye. Diser hatte dessen seinen Spott /
dieweil er nichts vom Ablass hielte ;
und legte einen halben Gulden auff
eine

eine Waagschüssel. Das Weib sprach: Im Namen unsers Herrn Jesu Christi lege ich den zehent tägigen Ablas in diese lähre Waagschüssel / welchen ich von p. Bertold empfangen hab. Als der Wechsler die Waag auffhebe / führe das Geld in die Höhe / die Ablas-Schüssel blibe auff dem Tisch stehen. Der Wechsler voller Wunders legte noch einen halben Gulden hinzu / und diß so lang / biß so vil Geld in der Schüssel lage / als das Weib zu ihrer höchsten Noth bedürfftig ware. Als dan führe die Ablas Schüssel in die Höhe / und schwebte der Ablas-Schüssel gleich. Hierdurch erkente der Wechsler den Werth des Ablas / und sprach zum Weib: Nimm das Geld in Gottes Namen hin / und hinderlasse mir den Ablas zu meiner Seelen Heyl. Ex Chron. Minor. Seelen Herold fol. 343. Auf

diesem Miracel erkennest / daß der
 H. Ablass gleich als baar Gelt seye /
 und man darmit die Schulden seiner
 Sünden richtig bezahlen könne.

Das neundte Capittel.

Von den Ablassen der H.
 Namen Jesu und Maria.

Pabst Sixtus V. hat im Jahr 1587.
 eine Bull lassen außgehen / deren
 Aufzug also lautet.

Dieweil kein ander Nam uns
 der dem Himmel ist / durch wel-
 chen wir können seelig werden /
 als durch den Namen Jesu :
 deswegen verleyhen wir allen
 und jeden / welche den Namen
 Jesu / oder den Namen Maria
 ehrerbietlich nennen werden / je-
 desmal fünff und zwanzig Tag
 Ablass. Und welche sich gewöh-
 net haben / dise H. Namen offte
 zu nennen / denen verleyhen wir

iii